



## Philosophische Fakultät I

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

- 
- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studienprogramms
  - § 3 Ziele des Master-Studienprogramms
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Zulassung zum Studium
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Kombination von Studienprogrammen
  - § 8 Aufbau des Studienprogramms
  - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 10 Abschlussbezeichnung
  - § 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen
  - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
  - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 14 Master-Arbeit
  - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
  - § 17 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Art des Master-Studienprogramms**

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Politikwissenschaft müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang handelt es sich um ein Studienprogramm in einem nicht-konsekutiven Master-Studiengang. Das Studienprogramm ist überwiegend anwendungsorientiert.

## **§ 3 Ziele des Master-Studienprogramms**

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, den Studierenden vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungsprofile der relevanten Berufsfelder die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, zunehmend komplexere Aufgaben in immer kürzer werdenden Zeitintervallen zu bewältigen. Insbesondere der schnelle Prozess der Wissensveralterung und das enorme Entwicklungs- und Rationalisierungspotenzial der Informationstechnik schaffen zusätzliche Anforderungen, die in den eng an der beruflichen Praxis orientierten Studiengang einbezogen werden. Die Ziele des Studiengangs können in der Formel Fachkompetenz – Methodenkompetenz – Sozialkompetenz typisiert gefasst werden. Die über einen ersten Universitätsabschluss verfügenden Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und der kritischen Einordnung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie der kritischen systematischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen befähigt. Darüber hinaus werden sie an die der zunehmenden Dienstleistungsorientierung der Wissenschaft gerecht werdenden Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt. Damit reagiert der Studiengang auf langfristig angelegte strukturelle Erneuerungsprozesse innerhalb der Organisationsstrukturen politischer Institutionen, der Verwaltungsstrukturen öffentlicher Behörden und zivilgesellschaftlicher Institutionen im nationalen und transnationalen Rahmen und die dadurch erforderlich gewordene systematische Weiterqualifizierung. Zentraler Bestandteil des Studiengangs ist neben einer fundierten wissenschaftlichen Ausbildung daher deren berufspraktische Ausrichtung sowie die Förderung von Kreativität und Eigeninitiative der Studierenden.

(2) Der Studiengang qualifiziert für ein breites Spektrum an Berufsfeldern, in denen die studiengangspezifischen Qualifikationen und Kompetenzen mit unterschiedlicher Gewichtung nachgefragt werden:

- Öffentliche Verwaltung,
- Parteien und Verbände,
- Politische Institutionen und Organisationen,
- Institutionen der Europäischen Union,
- Internationale Organisationen,
- Politische Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Personalwesen, Privatwirtschaft und Politikberatung,
- Wissenschaftliche Forschung und Lehre an Hochschulen,
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

#### **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

#### **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Das Studienprogramm wendet sich an Absolventinnen und Absolventen sozialwissenschaftlicher und kommunikationswissenschaftlicher Bachelor-Studienprogramme.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines mit mindestens dem Prädikat „gut“ bewerteten Bachelor-Abschlusses in einem sozialwissenschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen oder einem vergleichbaren Bachelor-Studienprogramm mit mindestens 90 Leistungspunkten Politikwissenschaft oder der Nachweis eines anderen, mit mindestens dem Prädikat „gut“ bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Voraussetzung ist zudem der Beweis des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung eines Bachelor-, Master- oder gleichwertigen anerkannten Studienganges oder -programms, das bzw. die sozialwissenschaftliche/politikwissenschaftliche Methodenausbildung zum Gegenstand hat.

(5) Weitere Voraussetzungen sind mit dem Sprachzertifikat UNIcert Stufe 2 vergleichbare Vorkenntnisse in der englischen Sprache bei Studienbeginn.

(6) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 und 5 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(8) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 5 Prozent der Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(10) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

## **§ 7 Kombination von Studienprogrammen**

Es wird die Kombination mit dem Studienprogramm Soziologie 45/75 LP empfohlen.

## **§ 8 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Studienprogramm Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung und zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- und Spezialvorlesungen handeln;
- b. Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z. B. Vorträge, Referate) der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Es werden Arbeitstechniken, Arbeit mit Fachliteratur und die kritische Diskussion eingeübt. Studierende werden in Seminaren zur selbständigen Arbeit angeleitet;
- c. Projektseminare sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung eigene Projekte bearbeiten. Sie dienen der

- Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden durch praktische Anwendung auf entsprechende Problemstellungen. Sie beinhalten in der Regel den Umgang mit sozialwissenschaftlichem Datenmaterial;
- d. Tutorien werden von den fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Lehrveranstaltungen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander;
  - e. Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen;
  - f. Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

## **§ 10** **Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Master-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Master-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß wird von der Philosophischen Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms Politikwissenschaft mit 75 Leistungspunkten in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

## **§ 11** **Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Ein Referat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
- b. Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen;
- c. Die Diskussionsleitung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- d. Unter Diskussionsteilnahme ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- e. Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Strukturierung der Sitzung und die Lenkung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderation bzw. der Moderatorin oder des Moderators;
- f. Klausuren sind schriftliche Arbeiten zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne unter Aufsicht zu bearbeiten sind;
- g. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem Thema, in denen die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang bzw. unter einer leitenden Fragestellung darlegen kann;

- h. Empirische Forschungsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
- i. Sitzungsmoderationsberichte sind sachliche Darstellungen über den Diskussionsverlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
- j. Protokolle sind genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
- k. Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben: Dabei handelt es sich um schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird;
- l. Ein Kurztest ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen;
- m. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

## **§ 12**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 13**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Politikwissenschaft und Japanologie gemäß § 17 Abs. 1 ABStPOBM ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 14 Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studienprogramm Politikwissenschaft mit 75 Leistungspunkten obligatorisch. Sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Politikwissenschaft geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 160.000 Textzeichen bzw. 80 Seiten aufweisen.

(4) Zur Master-Arbeit im Studienprogramm Politikwissenschaft mit 75 Leistungspunkten wird nur zugelassen, wer im Studienprogramm Politikwissenschaft Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Das Datum der Ausgabe des Themas und der Rückgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht.

(6) Die mündliche Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 45 Minuten.

(7) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(8) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor



**Anlage**  
**Studienprogrammübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (Dauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Vorleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteil- leistungen)</i>	<i>Anteil an der Gesamtnote</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Parteiendemokratie	2	5	Ja	Hausarbeit	5/45 bzw. 75	Nein	1. Semester
Politische Partizipation	2	5	Ja	Hausarbeit oder Klausur	5/45 bzw. 75	Nein	1. Semester
Theorien der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements	2	5	Ja	Hausarbeit	5/45 bzw. 75	Nein	1. Semester
Governance und Gewaltenteilung	4	10	Ja	Hausarbeit und Klausur	10/45 bzw. 75	Nein	2. Semester
Parlamentarismus und Präsidentialismus	2	5	Ja	Hausarbeit	5/45 bzw. 75	Nein	2. Semester
Politikverständnis im klassischen Liberalismus	2	5	Ja	Hausarbeit	5/45 bzw. 75	Nein	2. Semester
Theorien politischen Wandels	2	5	Ja	Hausarbeit oder Klausur	5/45 bzw. 75	Nein	4. Semester
Repräsentanten und Repräsentierte	2	5	Ja	Hausarbeit oder Klausur	5/45 bzw. 75	Nein	4. Semester
Master-Arbeit	2	30	Nein	Masterarbeit mit Disputation	30/75	Ja	3. und 4. Semester